

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Polen

Zusammengestellt von:

Dr. Thorsten Leipert, Rechtsanwalt, JARA & PARTNERS Sp. k.

Warschau, September 2009

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Voraussetzungen	3
2.1. Gesellschaftsvertrag.....	4
2.2. Die Einzelheiten der Gesellschaftsvertrages.....	5
2.3. Einbringung der Einlagen durch die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitals.....	6
2.4. Bestellung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.....	7
2.5. Eintragung in das Unternehmerregister	7

1. Allgemeines

Bei einer polnischen GmbH (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością: Sp. z o.o.*) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Gesellschaftsform ist jedoch stark durch die Elemente des persönlichen Einflusses der Gesellschafter auf die Tätigkeiten der Gesellschaft geprägt. Die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist irreführend – die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen – die Gesellschafter haften hingegen bis zur Höhe ihrer Einlagen.

Eine *Sp. z o.o.* kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden zu jedem rechtlich zugelassenen Zweck.

Zu beachten ist aber, dass nicht jede Form der wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer *Sp. z o.o.* geführt werden kann - insbesondere ist hierbei auf Banken und Versicherungsgesellschaften hinzuweisen - hierfür wurde vom Gesetzgeber die Rechtsform einer Aktiengesellschaft zwingend vorgeschrieben.

Die rechtlichen Vorschriften, die sich auf die *Sp. z o.o.* beziehen, sind vor allem im Gesetzbuch über Handelsgesellschaften (im Folgenden HGG) enthalten.

2. Voraussetzungen

Die Errichtung einer *Sp. z o.o.* ist ein Vorgang, der nach einem zeitlich gegliederten Schema ausgerichtet ist und sich aus bestimmten tatsächlichen und rechtlichen Handlungen zusammensetzt.

Für die Errichtung einer *Sp. z o.o.* bedarf es gemäß Art. 163 HGG folgender Schritte:

1. Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
2. Einbringung der Einlagen durch die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitals

3. Bestellung der Geschäftsführung – sofern nicht bereits bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages
4. Bestellung eines Aufsichtsrates oder Revisionskommission- sofern sich dies aus dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ergibt
5. Eintragung in das Unternehmerregister

2.1. Gesellschaftsvertrag

Erster Teil der Gesellschaftsgründung ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch die/den Gesellschaftsgründer. Eine Gesellschaft kann durch natürliche Personen, juristische Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Auch in Polen ist es möglich eine *Sp. z o.o.* mit nur einem Gesellschafter zu Gründen. **Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 151 § 2 HGG eine *Sp. z o.o.* nicht ausschließlich durch eine andere *Sp. z o.o./GmbH* mit nur einem Gesellschafter gegründet werden kann.**

Nach polnischem Recht ist der Gesellschaftsvertrag gem. Art 157 § 2 HGG in Form einer notariellen Urkunde abzuschließen. Der Gesellschaftsvertrag muss nicht persönlich von den Gründern abgeschlossen werden. Zugelassen ist auch ein Abschluss durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Rechtsanwalt. Hierfür bedarf es jedoch einer Vollmacht in Form einer notariellen Urkunde. Dieser Schritt ist durchaus sinnvoll, es erspart Zeit und garantiert eine entsprechend qualitative Fassung des Gesellschaftsvertrages.

Der Gesellschaftsvertrag sollte gem. Art. 157 § 1 HGG Folgendes bestimmen:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft,
3. Höhe des Stammkapitals,
4. ob der Gesellschafter mehr als einen Anteil besitzen kann,

5. die Anzahl und den Nominalwert der von den Gesellschaftern übernommenen Anteile,
6. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie bestimmt ist.

2.2. Die Einzelheiten der Gesellschaftsvertrages

Die Firma der Gesellschaft kann beliebig gestaltet werden. Es muss aber der Zusatz „*Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*“ enthalten sein. Im Verkehr können die Abkürzungen „*Spółka z o.o.*“ oder „*Sp. z o.o.*“ verwendet werden.

Eine Vor- *Sp. z o.o.*, d.h. eine Gesellschaft nach ihrer Gründung und vor ihrer Eintragung hat unter der Firma mit dem Zusatz „*w organizacji*“ (in Gründung) aufzutreten.

Für die Firma einer *Sp. z o.o.* gelten allgemeine Vorschriften über die Firma. Sie muss sich von den Firmen anderer Unternehmer unterscheiden und nicht über die Eigenschaften des Unternehmers irreführen.

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem die Geschäftsführung ihre Funktionen wahrnimmt.

Der Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft sollte dem Zweck der Errichtung der Gesellschaft und der tatsächlich geplanten Tätigkeit folgen.

Das Stammkapital der *Sp. z o.o.* ist ein in Zahlen bestimmter Betrag, der die Summe der in die Gesellschaft eingebrachten Einlagen bildet. Die Einlagen müssen durch die Gesellschafter bis zur Eintragung der *Sp. z o.o.* ins Unternehmerregister eingebracht werden. Zurzeit beträgt das Mindeststammkapital einer *Sp. z o.o.* den Betrag von PLN 5.000,00.

Das Stammkapital teilt sich in Anteile. Wenn die Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag mehr als einen Anteil besitzen dürfen, dann müssen alle Anteile den gleichen Nominalwert haben. Ein Anteil muss zurzeit den Mindestnominalwert von 50,00 PLN haben.

Einlagen können in eine Gesellschaft als Sach- oder Bareinlagen geleistet werden. Sofern es sich um Sacheinlagen handelt, ist das ausdrücklich (d.h. Bezeichnung des Gesellschafters, des Gegenstandes der Sacheinlage und die Anzahl und den Wert der dafür übernommenen Anteile) im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Sollten dem Gesellschafter besondere Vorteile eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, so ist dies auch unter Androhung der Unwirksamkeit gegenüber der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag einzutragen.

Zwischen der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmerregister wird die Gesellschaft als *Sp. z o.o. in Gründung (w organizacji)* bezeichnet. Sie kann bereits Träger von Rechten und Pflichten sein, klagen und verklagt werden. In Folge einer gesetzlichen Univeralsukzession gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Gründungsgesellschaft mit Eintragung ins Handelsregister auf die fertige *Sp. z o.o.* über.

Die Kosten für Anfertigung einer notariellen Urkunde des Gesellschaftsvertrages bei einer *Sp. z o.o.* mit Mindestkapital (5.000,00 PLN) betragen momentan 160,00 PLN (notarielle Gebühr), zzgl. 22 % Mwst = 195,20 PLN. Hinzu kommen noch Kosten von Abschriften i.H.v. 6,00 PLN zzgl. 22 % MwSt. = 7,32 PLN je Seite sowie die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte i.H.v. 16,60 PLN.

2.3. Einbringung der Einlagen durch die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitals

Die Einlagen sollten bis zum Zeitpunkt der Eintragung durch die Gesellschafter eingebracht werden. Als Beweis dafür erklären schriftlich alle Geschäftsführer der Gesellschaft, dass die Einlagen durch die Gesellschafter eingebracht wurden.

2.4. Bestellung der Organe der Gesellschaft- der Geschäftsführung und sofern dies erforderlich ist des Aufsichtsrates – durch Beschluss der Gesellschafter- es sei denn, dass bereits im Gesellschaftsvertrag entsprechende Organe bestellt wurden.

Für die Eintragung der *Sp. z o.o.* in das Handelsregister ist es notwendig, die Geschäftsführer (in der *Sp. z o.o.* Vorstandsmitglieder genannt) zu bestellen.

In jeder *Sp. z o.o.* darf ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bestellt werden. Die Notwendigkeit der Bestellung des Aufsichtsrates bzw. Revisionskommission hängt von der Anzahl der Gesellschafter und der Größe des Stammkapitals der Gesellschaft ab. Gem. Art. 213 § 2 HGG ist in den Gesellschaften mit dem Stammkapital von über 500.000,00 PLN und einer Anzahl von mehr als 25 Gesellschaftern die Bestellung eines Aufsichtsrates oder einer Revisionskommission erforderlich.

Die Bestellung der ersten Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrates kann gleich bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages vor dem Notar erfolgen.

2.5. Eintragung in das Unternehmerregister

Letzter Schritt der Errichtung einer *Sp. z o.o.* ist ihre Eintragung in das Handelsregister, d.h. in das Unternehmerregister das Landesgerichtsregisters (*Rejestr Przedsiębiorców Krajowego Rejestru Sądowego*). Die Unternehmerregister werden von örtlich zuständigen Rayonsgerichten geführt. Die Eintragung erfolgt auf Antrag, der spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei dem Gericht einzureichen ist. Dem Antrag auf Eintragung, der als Formular gefasst ist, sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. Gesellschaftsvertrag,
2. Erklärung aller Geschäftsführer, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals von den Gesellschaftern geleistet wurden.

3. sofern bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsorgane (Geschäftsführung, evtl. Aufsichtsrat) nicht bestellt wurden, eine entsprechende Urkunde (Protokoll von der Gesellschafterversammlung mit entsprechenden Beschlüssen) als Beweis ihrer Bestellung mit der genauen Bezeichnung der Personen,
4. eine von allen Geschäftsführern unterzeichnete Gesellschafterliste mit der genauen Angabe der Vor- und Nachnamen (bei natürlichen Personen) bzw. Firmen (bei juristischen Personen) sowie der Anzahl und dem Wert der jeweils übernommenen Anteile,
5. Musterzeichnungen der Geschäftsführer - entweder notariell beglaubigt oder gegenüber dem Registergericht gezeichnet, wobei die Musterzeichnungen auch vor einem Schweizer Notar aufgenommen werden können,
6. Auflistung aller Geschäftsführer der Gesellschaft, mit Angabe ihrer gültigen Anschriften, von allen Geschäftsführern unterzeichnet.

Der Antrag auf Eintragung der *Sp. z o.o.* in Gründung in das Unternehmerregister ist von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen. Sollte hierfür eine Vollmacht erteilt worden sein, so ist diese ebenfalls von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen.

Die Gerichtsgebühr für die Eintragung einer *Sp. z o.o.* beträgt 1.500,00 PLN (1.000,00 PLN Eintragungsgebühr + 500,00 PLN Bekanntmachung der Eintragung).

Die Eintragung erfolgt durch einen Gerichtsbeschluss. In der Praxis erfolgt die Eintragung in ca. 2-4 Wochen ab Antragstellung.

Mit der Eintragung in das Unternehmerregister erhält die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit (konstitutive Wirkung der Eintragung).

Vor Eintragung der *Sp. z o.o.* in Gründung in das Unternehmerregister sollte die *Sp. z o.o.* in Gründung einen Mietvertrag (Anschrift) abschließen und nach Möglichkeit ein Bankkonto eröffnen.

Dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmerregister müssen gleichzeitig Anträge:

- auf Erteilung einer sog. REGON – Nummer (eine statistische Nummer, die vom örtlich zuständigen Statistischen Amt auf Antrag unter Angabe der Rechtsform und Tätigkeit und Sitz / Anschrift der Gesellschaft kostenfrei erteilt wird) sowie
- auf Erteilung einer Steuernummer NIP bei dem örtlich zuständigen Finanzamt,
- zur Anmeldung an die Sozialversicherungsanstalt (ZUS),

beigefügt werden.

Eine Sp. z o.o., die in das Handelsregister eingetragen ist und die REGON- sowie NIP-Nummer erlangt hat, sowie in der Sozialversicherungsanstalt (falls die Gesellschaft Personal anstellt) angemeldet ist, stellt die fertige juristische Person zur Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen dar.

*(Die Broschüre stellt keine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall und darf nicht als solche betrachtet werden. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.
Das Kopieren des vollständigen Beitrags oder seiner Ausschnitte ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.)*

Datum: 07. September 2009

Autor: Dr. Thorsten Leipert



Dr. Thorsten Leipert
Partner

In Polen und Deutschland zugelassener Rechtsanwalt. Beratungsschwerpunkte: Handels- und Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, PPP, Energierecht (erneuerbare Energien). Dozent an der Universität zu Warschau und Posen. Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. zum Thema Konzernstrukturen, Holding und Haftung, Geschäftsführerhaftung, Immobilienerwerb durch Ausländer. Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch.

Adresse des Autors:

JARA & PARTNERS
Radcowie Prawni / Rechtsanwälte
ul. Bonifraterska 17
00-203 Warszawa
Tel: +48 22 246 00 30
Fax: +48 22 246 00 31
E-Mail: thorsten.leipert@jara-law.pl
Internet: www.jara-law.pl

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Swiss Business Hub Polen
c/o Schweizerische Botschaft
Aleje Ujazdowskie 27
00-540 Warschau
Tel: +48 22 628 04 81
Fax: +48 22 621 05 48
E-Mail: var.sbhpoland@eda.admin.ch
Internet: www.osec.ch/sbhpoland